



Gesundheitsdirektion, Postfach 455, 6301 Zug

An die  
akkreditierten Medien

Zug, 4. Dezember 2008

Medienmitteilung

## **Regierungsrat erhöht Fallpreispauschale für Zuger Kantonsspital**

**Der Regierungsrat hat die Fallpreispauschale (Baserate) für das Zuger Kantonsspital auf 4'087 Franken festgelegt. Dieser Wert liegt 116 Franken über dem aktuell gültigen Tarif und zwischen den Maximalforderungen des Spitals und santésuisse. Der Entscheid gilt rückwirkend ab 1. Januar 2008.**

Seit 2004 rechnet das Kantonsspital mit dem Kanton und den Krankenversicherern auf der Basis von Fallpauschalen ab. Grundlage dafür bildet die Baserate (mittlerer Fallpreis), welche zusammen mit dem Schweregrad einer Erkrankung die Vergütung für eine Spitalbehandlung ergibt. Normalerweise legen santésuisse, der Dachverband der Krankenversicherer, und die Spitäler die Baserate gemeinsam fest. Sofern sie sich nicht einigen können, entscheidet die Kantsregierung. So geschehen im Kanton Zug, wo das Zuger Kantonsspital den Vorschlag der santésuisse von 3'840 Franken nicht akzeptiert und maximal 4'307 Franken verlangt hat.

### **Höhere Lebenshaltungskosten berücksichtigt**

Die santésuisse und der Preisüberwacher vertreten die Haltung, dass für alle Spitäler in der gesamten Schweiz die gleichen Ansätze gelten sollen. Der Regierungsrat kommt hingegen zum Schluss, dass auch lokale Unterschiede berücksichtigt werden müssen. So erklärt die Zuger Regierung in ihrem mit Spannung erwarteten Entscheid: "Zwar liegen die Löhne im Zuger Kantonsspital über dem Durchschnitt, doch sind auch die Lebenshaltungskosten bei uns nachweislich höher als in den anderen Kantonen der Zentralschweiz."

### **Ausgewogener Entscheid**

Die neue Baserate berücksichtigt zwar die lokale Kostensituation, erfordert aber auch einen effizienten und wirtschaftlichen Umgang mit den Mitteln. Der Regierungsrat zweifelt nicht daran,

dass das Zuger Kantonsspital diese Anforderungen erfüllen kann. Denn im Rahmen der Verhandlungen mit santésuisse hat das Spital selbst ein Angebot im Bereich des nun festgelegten Tarifs gemacht.

### **Keine aufschiebende Wirkung**

Sollten die Vertragspartner santésuisse und Zuger Kantonsspital den Tarifentscheid des Zuger Regierungsrates nicht akzeptieren und mit einer Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht gelangen, so gilt der nun festgelegte Tarif dennoch rückwirkend ab 1. Januar 2008. Damit erhält das Zuger Kantonsspital die notwendige Planungssicherheit, insbesondere auch im Hinblick auf die Verhandlungen mit den Sozialpartnern. Für Gesundheitsdirektor Joachim Eder ist klar: "Wir brauchen jetzt dringend Stabilität. Immerhin geht es um unser Spitalpersonal und die optimale Gesundheitsversorgung unserer Patientinnen und Patienten."